



## Hygieneplan für das Gymnasium Lappersdorf

Der folgende Hygieneplan basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 6.7.2021 (KMS Nr. II.1-BS.4363.0/839 vom 6.7.2021), der in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege entstand. Er wurde auf die Gegebenheiten des Gymnasiums Lappersdorf übertragen.

Der Hygieneplan bezieht sich auf das gesamte Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände sowie auf die Räumlichkeiten, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden (v.a. die Sportflächen und Turnhallen).

### **1. Umgang mit Krankheits- oder Erkältungssymptomen**

#### 1) Verbot des Schulbesuchs

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

**bzw. Schülerinnen und Schülern, die Quarantänemaßnahmen unterliegen, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.**

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss von den Schülerinnen und Schülern vor dem Schulbesuch ein externes negatives Testergebnis vorgelegt werden. Hierzu kann auf folgende kostenfreie Testmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- PCR-Test beim (Haus-)Arzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos),
- bei nur noch leichten (Erkältungs-)Symptomen: POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei im lokalen Test-zentrum,
- wenn die Symptome bereits abgeklungen sind (asymptomatischer Zustand): POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei bei Leistungserbringern der Coronavirus-Testverordnung (lokale Testzentren, teilnehmende Ärzte, Apotheken und sonstige Teststellen)

Ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus. Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule ab dem erstmaligen

Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr aufweist.

**Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.**

2) In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist der Schulbesuch nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich. Liegt kein negatives externes Testergebnis aus dem Testzentrum vor, führen die Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsbeginn einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch. Bitte beachten Sie, dass ein ggf. zuhause durchgeführter Selbsttest nicht ausreicht, um zum Schulbesuch zugelassen zu werden.

Um das Risiko zu reduzieren, dass eine Infektion erst in der Schule entdeckt wird, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall bereits vor dem Schulbesuch entweder

- zuhause einen Antigen-Selbsttest durchführen oder
- alternativ das kostenfreie Angebot eines POC-Antigen-Schnelltests im lokalen Testzentrum wahrnehmen.

Wird zuhause ein Antigen-Selbsttest durchgeführt, muss auch bei negativem Ergebnis zwingend in der Schule ein weiterer Antigen-Selbsttest durchgeführt werden.

## **2. Hygienemaßnahmen**

### **a) Persönliche Hygiene**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden)
- die generelle Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern entfällt
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

### **b) Raumhygiene**

Lüften:

- Mindestens alle 20 min Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten)

Reinigung:

- Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) am Ende des Schultages

- Möglichst keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Vor und nach der Benutzung von Computerräumen sowie von Klassensätzen von Büchern/Tablets, müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund).

#### **c) Hygiene im Sanitärbereich**

- Immer nur max. 2 Personen im Toilettenraum
- Die Schüler/innen sollen die Toiletten möglichst während der Unterrichtsstunden benutzen, um Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich zu vermeiden.

### **3. Mindestabstand und feste Gruppen**

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

### **4. Regelungen zum Tragen einer Maske**

Eine medizinische Maske ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (auch während der Pausen sowie im Lehrerzimmer und im Verwaltungsbereich). Im Außenbereich, d.h. im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten) entfällt die Maskenpflicht.

Ausnahmen von dieser Pflicht sind:

- zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten
- während des Stoßlüftens im Klassenzimmer
- Personen, die sich allein in geschlossenen Räumen befinden
- für Personen, welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer) abnehmen, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- Bei Vollversammlungen des Kollegiums kann nach der Einnahme eines festen Sitzplatzes die Maske abgenommen werden.

Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz

abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

Die Maske sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Eine Maske darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Ein FFP2-Maske kann ebenfalls freiwillig verwendet werden.

## 5. Testungen

- Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur mit negativem Testnachweis, vollständigem Impfschutz oder nach vollständiger Genesung möglich.
- Am Gymnasium Lappersdorf wird drei Mal pro Woche ein Selbsttest unter Aufsicht von Lehrkräften durchgeführt.
- Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen nicht an den Testungen teilnehmen.
- Nach wie vor kann ein Testnachweis auch durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde – also z. B. per PCR-Test, Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigen-Schnelltest in einer Teststation oder einer Apotheke.

Folgende Testverfahren sind dabei möglich:

- ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik
- ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest
- **Besonderheiten bei Lehrkräften und an der Schule tätigen Personen:**
  - Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind (bzw. über ihren Impf- bzw. Genesenenstatus keine Auskunft geben wollen, s. u.), haben jeden Tag an der Schule einen gültigen Testnachweis mit sich zu führen.
  - Die Schulleitung kontrolliert die Testnachweise täglich in geeigneter Form. Der jeweilige Testnachweis darf bei Betreten der Schule nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest / unter Aufsicht in der Schule durchgeführter Selbsttest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht mehr aus.
  - An drei Tagen in der Woche können im Rahmen der Testnachweispflicht Testnachweise durch an der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellte Selbsttests erbracht werden, wobei die Testung vor Ort unter Aufsicht erfolgt. Zur Durchführung des Selbsttests darf die Schule betreten werden.
  - Gemäß dem Vier-Augen-Prinzip muss bei jeder Selbsttestung an der Schule eine weitere Person anwesend sein. Eine Selbsttestung kann beaufsichtigt werden durch die Schulleitung oder jede andere von ihr beauftragte und an der Schule tätige Person; mit Einverständnis der Schulleitung können sich aufsichtsberechtigte Personen (Lehrkräfte oder sonstiges schulisches Personal) dabei wie bisher (vgl. KMS vom 04.06.2021 Nr. ZS.4-BS4363.0/839) wechselseitig bei der Durchführung eines Selbsttests beaufsichtigen. Die Aufsicht bescheinigt die Testung auf dem Formblatt in der Anlage; dieser Nachweis besitzt ausschließlich in der Schule Gültigkeit.

## 6. Vorgehen bei möglicher Erkrankung - Quarantäneregelungen

- Bei einem mittels PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik positiv getesteten Person in einer Klasse werden – so weit infektiologisch vertretbar – grundsätzlich nicht mehr automatisch alle Schülerinnen und Schüler als enge Kontaktpersonen eingestuft und müssen somit auch nicht mehr 14 Tage Quarantäne einhalten. Unverändert muss sich zunächst die positiv getestete Person in Isolation begeben. Für die Mitschülerinnen und -schüler prüft das Gesundheitsamt die Situation und ordnen nur noch für jene Personen Quarantäne an, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u. U. der Sitznachbar). Dabei werden die jeweiligen Umstände vor Ort berücksichtigt (wie etwa Lüften und Luftreinigungsgeräte). Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.
- Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.
- Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne gemäß der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.09.2021 (Az. G51z-G8000-2021/505-246) frühestens nach **sieben Tagen** bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test bzw. einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder einen durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare, hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule („Freitestung“). Bis zum Tag 14 nach dem engen Kontakt mit dem Infizierten sollte auch nach vorzeitigem Quarantäneende ein Selbstmonitoring fortgesetzt werden. Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen in dieser Zeit ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime (tägliche Selbsttests für fünf Schultage bzw. jeweils entsprechende negative Testnachweise nach Testungen außerhalb der Schule, anschließend Rückkehr zum regulären Testregime). **In diese intensivierten Testungen nach einem Infektionsfall in einer Klasse werden auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler einbezogen, die an den regulären seriellen Testungen nicht teilnehmen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies anordnet.** Während dieser Zeit besteht Maskenpflicht (MNS) für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler). Auch sie sollten über 14 Tage ein Selbstmonitoring durchführen und auf Krankheitszeichen achten; bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen.
- Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle betroffenen Schülerinnen und Schüler dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist dafür Voraussetzung.

## 7. Gruppenzusammensetzung

- Keine jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen, soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (wie z.B. bei Oberstufenkursen)
- „Blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer, wenn in einer Lerngruppe Schüler/innen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammenkommen (z.B. bei klassenübergreifendem Fremdsprachen-, Religions-, Ethikunterricht sowie bei Wahlunterricht)
- Im Wahlunterricht jahrgangsübergreifende Gruppen ebenfalls in „Blöcken“
- Möglichst feste Sitzordnungen (frontal) in den Klassen- und Kursräumen, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen
- Wenig Klassenzimmerwechsel; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist grundsätzlich möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote sind entsprechend ebenfalls möglich.

## 8. Pausenregelung

Die Pausen finden wieder gleichzeitig statt. Jeder Klasse wird eine feste Pausenzone zugeordnet, sodass keine Durchmischung der Klassen stattfinden kann. Im Folgenden findet sich eine Übersicht über die Bereiche der einzelnen Klassen.

In beiden Pausen gehen alle Kinder der Jgst. 5-8 nach draußen. Die Pausenbereiche werden Jahrgängen zugeordnet, um die Schüler:innen bestmöglich auf das gesamte Gelände zu verteilen. **Die Schüler:innen sollen selbst darauf achten, nur mit Mitschüler:innen aus der eigenen Klasse in der Pause zu spielen.**

	<b><u>Vor der Schule und Bereich Basketballkorb</u></b> Jgst. 8
	<b><u>Innenhof</u></b> Jgst. 5 und Jgst. 6
	<b><u>Hinterer Pausenhof und Wiese</u></b> Jgst. 7

### Jgst. 9-10

Die Jgst. 9 und 10 dürfen in den Pausen im Klassenzimmer im 2. OG bleiben oder ins Freie gehen. In den Gängen vor dem Klassenzimmer darf nicht gegessen werden. Falls Schüler:innen der Jgst. 9 und 10 ins Freie gehen wollen, können sie sich selbst einen Bereich suchen, der Platz bietet und wo sie sich ausschließlich mit Personen aus der eigenen Klasse aufhalten.

## Jgst. 11-12

Ihre Aufenthaltsbereiche sind die Mensa (Q11) bzw. die Oberstufenräume (Q12). Sie dürfen in den Pausen das Schulgelände auch verlassen.

Die anderen Pausenzeiten finden im Klassenzimmer statt. Bei schlechtem Wetter erfolgt die Pause generell im Klassenzimmer. Die Q11 und die Q12 halten sich in den Freistunden in der Mensa (Q11) bzw. Aula (Q12) auf. Die Aufenthaltsräume sind weiterhin gesperrt.

Die Gänge im Schulhaus sind keine Pausen-, sondern Begegnungsflächen! Es ist darauf zu achten, dass keine Schülerinnen und Schüler die Pausen auf den Gängen verbringen. Auf den Gängen herrscht Maskenpflicht.

## **9. Schulbeginn: Zugang zur Schule**

- Öffnung des Schulgebäudes um 7:35 Uhr: Die Schüler/innen gehen ab 7:35 Uhr direkt in ihre Klassenzimmer bzw. Fachräume der 1. Stunde. Eine Ansammlung in der Aula oder vor der Schule ist zu vermeiden.

## **10. Infektionsschutz im Fachunterricht**

Die bislang bestehende generelle Befreiung von der Maskenpflicht im Sportunterricht in Schulgebäuden wird bis auf Weiteres aufgehoben. Damit bitten wir in Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Folgendes zu beachten:

- Künftig ist auch im Sportunterricht im Schulgebäude grundsätzlich wieder eine Maske zu tragen. Der Sportunterricht ist daher dementsprechend zu gestalten; Sportunterricht im Freien ist – entsprechende Witterung vorausgesetzt – weiterhin ohne Maske möglich.
- Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise zwingend zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. In diesen Fällen ist auf einen möglichst großen Abstand zu achten, die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu nutzen.
- Externe Sportstätten können gemäß § 15 der 15. BayIfSMV zu schulischen Zwecken auch im Falle eines regionalen Hotspot-Lockdowns weiter genutzt werden. Sofern eine ausschließliche schulische Nutzung erfolgt, ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.
- Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwimmunterrichts ist dieser weiterhin möglich. Die Maske darf während des Schwimmens natürlich abgenommen werden, auf einen entsprechenden Abstand ist auch hier zu achten.

Auch Musikunterricht findet derzeit grundsätzlich mit Maske statt. In Ergänzung zum Rahmenhygieneplan ist Folgendes zu beachten:

- Die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen unter der Maßgabe, dass grundsätzlich eine Unterrichtsgestaltung mit Maske zu bevorzugen ist.
- Unterricht im Blasinstrument und Gesang ist derzeit ausschließlich in Form von Einzelunterricht zulässig, dabei ist auf das Einhalten eines möglichst großen Abstands zu achten.
- Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich; es gelten folgende Ausnahmen:
- Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums), ist zur Vorbereitung und Durchführung Gruppenunterricht möglich, sofern ein mög-

lichst großer Abstand eingehalten werden kann, idealerweise ein erweiterter Mindestabstand in Sing- und Blasrichtung von 2 Metern.

- Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit Maske ist weiterhin möglich.

## **11. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb**

Der Pausenverkauf findet wieder statt:

- Zu Beginn der ersten Stunde durch Bestellung im Klassenzimmer beim Lehrer (Bestellliste bis 8:40 Uhr zum Kiosk, Abholung des vorbereiteten Korbs am Kiosk ab 9:45 Uhr)
- Vor Unterrichtsbeginn in der Mensa
- Während der Pausen in der Aula und in der Mensa – aber nur für Schüler/innen, die sich gerade in Pausenzonen außerhalb des Klassenzimmers aufhalten dürfen

Beim Anstehen gilt Maskenpflicht. Wir empfehlen, die Korblösung zu Beginn des Unterrichts zu nutzen, um das Anstehen in den Pausen zu minimieren! Die Schüler/innen dafür entweder passendes Bargeld mitnehmen oder der Betrag wird automatisch vom Chip-Guthaben abgebucht.

## **12. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

Für Ganztagsangebote gelten ebenfalls die Regelungen des Rahmenhygieneplans. Offene Ganztagsangebote werden, soweit möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt.

## **13. Besprechungen und Versammlungen**

Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Es wird empfohlen, dass Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.

Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann die Maske abgenommen werden.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden daher gebeten, Beratungsgespräche mit der Schulleitung und Lehrkräften, möglichst telefonisch durchzuführen.

## **14. Zutritt von Erziehungsberechtigten oder sonstigen schulfremden Personen zum Schulgelände**

Für Externe – d. h. Personen, die weder Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige an der Schule tätige Personen sind – gilt künftig die „3G-Regel“ auf dem gesamten Schulgelände.

Schulfremde Personen wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Handwerker dürfen das Schulgelände damit nur betreten, wenn sie geimpft, getestet oder genesen sind. Dies gilt unabhängig vom Zweck, zu dem die jeweilige Person das Schulgelände aufsucht, und von der Dauer des Aufenthalts dort. Ausgenommen von der 3G-Pflicht sind allein Kinder unter sechs Jahren.



Im Detail:

- Die 3G-Vorgabe gilt für eine Nutzung des Schulgeländes während des Unterrichts, Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung. Sofern das Schulgelände nach Unterrichtschluss für außerschulische Zwecke genutzt wird (z. B. von der Volkshochschule, Sportvereinen, Musikschulen), greifen die hierfür geltenden Vorgaben. Für deren Einhaltung ist die Schule nicht verantwortlich.
- Um die Anwesenheit von externen Personen zu reduzieren, sollten weiterhin Veranstaltungen in Präsenz nur bei dringendem Erfordernis stattfinden (vgl. KMS vom 12.11.2021, B.1). Insbesondere sind die Erziehungsberechtigten dazu angehalten, das Schulgelände nur in Ausnahmefällen zu betreten. Soweit möglich, sind Schulbesuche anzumelden bzw. gegenüber der Schule anzukündigen.
- Anders als bei Lehrkräften oder sonstigen an der Schule tätigen Personen ist ein in der Schule unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest nicht ausreichend, um den erforderlichen 3G-Nachweis zu erbringen. Sofern Externe über keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, ist daher ein externer Testnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, nicht älter als 24 bzw. 48 Stunden) vorzulegen.
- Sollten Personen ihren Status nicht nachweisen können, hat die Schulleitung auf Grundlage des Hausrechts die Personen aus dem Schulgebäude zu verweisen. Sofern erforderlich, muss ggf. auch die zuständige Polizeidienststelle herangezogen werden.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 4 der 15. BaylFSMV das Schulgelände betritt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 17 Nr. 10 der 15. BaylFSMV).

## **15. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von Arzt bzw. Ärztin
- Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests für eine Befreiung vom Präsenzunterricht (längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten; danach Vorlage einer neuen Bescheinigung)
- Ebenfalls Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die verpflichtende Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Schwangerschaften bei Schülerinnen sind umgehend der Schule zu melden.

## **13. Veranstaltungen, Schülerfahrten**

Angesichts der hochdynamischen Infektionslage finden bis Ende Januar keine Schülerfahrten statt.

Auch Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter wie Weihnachtsbazar oder Weihnachtskonzerte können für die gesamte Schulfamilie nicht stattfinden, innerhalb einer Klasse sind sie in Präsenz selbstverständlich möglich.

## **14. Dokumentation und Corona-App**

Die Schule achtet auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?). Alle Eltern und Erziehungsberechtigten, die das Schulhaus betreten, müssen sich beim Sekretariat melden.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Das Schulforum hat daher am 09.07.2020 beschlossen, dass Schüler/innen für die Zeit der Corona-Pandemie vorübergehend ein Handy in der Schule eingeschaltet mitführen dürfen. Dies dient dem Zweck, dass die Corona-App aktiviert ist. Das Handy muss lautlos geschaltet sein und darf zu anderen Zwecken nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft oder Verwaltungspersonals benutzt werden.

## **15. Erste Hilfe**

Die Schulsanitäter üben ihren Dienst wieder aus.

## **16. Weitere Hinweise**

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

## **17. Anordnung in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden**

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese anordnen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganzttag bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder
- b) der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung jeweils als Präsenzveranstaltung vorübergehend eingestellt werden.

Die Schule behält sich vor, bei groben Verstößen gegen die Hygieneregeln Schülerinnen und Schüler vom Unterricht auszuschließen.

Lappersdorf, 29.11.2021

gez. Birgit Ruckdäschel, OstDin